

**TURNVEREIN
WALDPRECHTSWEIER
1908 e. V.**



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Turnverein Waldprechtsweier 1908 e. V., Sitz in Malsch/Waldprechtsweier, macht es sich zur Aufgabe, durch Pflege der Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) zur allgemeinen Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung beizutragen.

Der Verein verfolgt nur sportliche Ziele.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes e. V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereines haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das in jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen.

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes, kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach den steuerlichen Vorgaben gewährt werden.

Ob und in welcher Höhe diese gewährt wird, entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z. B. Kilometergeld, Reisekosten, Porto, Telefon und der Übungsleiterpauschale etc. bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- | | |
|----------------------------|--|
| ordentlichen Mitgliedern | - aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder |
| Mitgliedern unter 18 Jahre | - Jugendliche |

§ 4 Ehrenmitglieder

- a) Mitglieder mit vierzigjähriger Mitgliedschaft
- b) Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Anmeldung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei Jugendlichen ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Jugendliche, die dem Verein schon angehören und 18 Jahre als sind, werden als ordentliche Mitglieder weitergeführt.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung ausgehändigt.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung fest-gesetzt und sollte durch Bankeinzug entrichtet werden. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.

Alle Jugendlichen zahlen einen Unkostenbeitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten

Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereines und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereines

§ 9 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich erklärt werden. Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung.

§ 10 Ausschluss

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, nachdem dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

Sämtliches in den Händen des Auszuschließenden befindliche Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 11 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem vereinseigenen Inventar besteht.

§ 12 Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet durch:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) den Vorstand
- c) den Turnrat

§ 12 a Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 13.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Oberturnwart
- f) Jugendleiter
- g) Gerätewart
- h) Beisitzern

Innerhalb des Gesamtvorstandes wird ein Hauptvorstand gebildet.

Er besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer

§ 13.2 Der Turnrat besteht aus den Übungsleitern und dem Jugendleiter.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Hauptvorstand wird in zwei Gruppen gegliedert, in

- a) 1. Vorsitzender / Schriftführer
- b) 2. Vorsitzender / Kassier

Zur Wahl stehen in jährlichen Intervallen einmal 1. Vorsitzender / Schriftführer abwechselnd mit 2. Vorsitzender / Kassier. In dem Jahr, in dem der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen ist, stehen auch die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 13, Abs. 1, zur Wahl.

Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der die Wahl des Hauptvorstandes geheim durchführt.

Die weitere Wahlhandlung übernimmt der 1. Vorsitzende. Die noch zu wählenden Vorstandsmitglieder können auch durch Handzeichen gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann hat in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes und des Turnrates

§ 15.1 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereines zu besorgen, den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr festzustellen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 15.2 Befugnisse des Turnrates

Der Turnrat erfüllt und organisiert den Turnbetrieb selbständig.

§ 16 1. und 2. Vorsitzender

Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereines im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. oder 2. Vorsitzende besorgt und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und führt deren Beschlüsse durch.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die näheres über die Aufgabenbereiche regelt.

§ 17 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereines, die Führung der Mitgliederkartei sowie das Anfertigen, die erforderlichen Bekanntgaben und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane.

Alle Schriftstücke sind von ihm und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Er erstellt den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

§ 18 Kassier

Der Kassier hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden genehmigten Zahlungen zu leisten.

Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch Beauftragte der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

§ 19 Oberturnwart

Der Oberturnwart betreut die gesamten Turner und Turnerinnen des Vereines und vertritt ihre Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Er leitet den Turnrat.

§ 20 Gerätewart

Der Gerätewart überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Turngeräte, Einrichtungsgegenstände und die dem Verein gehörende Turnbekleidung. Er hat hierüber in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis zu führen, das vom Kassierer geprüft wird.

§ 21 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn größere finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen oder entscheidende organisatorische Fragen zu lösen sind oder von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Gemeinde Malsch bekanntgegeben werden. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Jahresberichte der Abteilungsleiter
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Höhe der Beiträge
- e) Höhe des Haushaltsplanes
- f) Satzungsänderung
- g) Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Auflösung des Vereines

Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Es sind drei Mitglieder zu wählen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation zu besorgen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Malsch, Ortsteil Waldprechtsweier, zur Benutzung im Schulsport.

Diese Übergabe darf nur mit der ausdrücklichen Bestimmung erfolgen, dass das Vereinsvermögen einem sich später auf Grund derselben Satzung wiedergegründeten Turnverein mit allen Rechten zurückzugeben ist.

§ 23 Haftung des Vereines

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sowie der vom Turnverein zusätzlich abgeschlossenen Versicherung.

Er haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereines und auf Sportanlagen.

Die vorliegende Satzung entspricht der letzten Satzungsänderung vom 09.04.2011.

Für die Richtigkeit: gez.
Heribert Reiter, 1. Vorsitzender

Malsch/Waldprechtsweier, im Juni 2011